



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Bau • Newsletter

**Juni 2009**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem aktuellen Bau-Newsletter möchten wir sie wieder über Neuentwicklungen im Baubereich informieren. Wir haben neben wichtigen bauvertraglichen Fragen auch bewusst Themen aufgegriffen, die in Berlin/Brandenburg derzeit sehr intensiv diskutiert werden: Hierzu gehört unter anderem, dass das OVG Berlin-Brandenburg die Rechtsposition von Anwohnern bei Open-Air-Veranstaltungen gestärkt hat und ein Bericht zum umstrittenen Planfeststellungsverfahren der Berliner Stadtautobahn A100, Verlängerung Neukölln-Treptow. In beiden Verfahren ist [GGSC] tätig.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC-Team]

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an

[berlin@GGSC.de](mailto:berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

- Open-Air-Veranstaltungen und Anwohnerschutz
- Planfeststellungsverfahren Berliner Stadtautobahn A100 Neukölln-Treptow
- Neue Immobilienwertermittlungs-Verordnung
- Aufsehenerregende Verwaltungsgerichtsentscheidung
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Kraft getreten
- Flächennutzungsplan gescheitert – haftet der Planer?
- Neues zum Sperrkonto
- Hamburger Thesen zum klimagerechten Bauen
- [GGSC]-Fachgespräch „EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz“
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen



## [OPEN-AIR-VERANSTALTUNGEN UND ANWOHNERSchUTZ]

Im Juli 2008 hat das OVG Berlin-Brandenburg die Rechtsposition von Anwohnern zum Schutz vor veranstaltungsbedingten Lärmimmissionen deutlich gestärkt (vgl. [GGSC] Bau-Newsletter November 2008). Insbesondere hat das Oberverwaltungsgericht der schematischen Heranziehung von Immissionsgrenzwerten eine Absage erteilt und den Genehmigungsbehörden die Pflicht zur Einzelfallprüfung auferlegt. Das bedeutet, dass in Bezug auf das Nachbargrundstück die Anzahl der einwirkenden Veranstaltungen, die Dichte des Terminkalenders, die betroffenen Wochentage sowie Dauer und Ende der einzelnen Veranstaltungen ebenso zu würdigen sind wie die Art des Störpotenzials. Belästigungen durch tieffrequente Geräusche („Bässe“) sind so weit wie möglich zu begrenzen.

### 22:00 Uhr generelles Veranstaltungsende

Die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz hat im Rahmen eines von [GGSC] vertretenen Verfahrens betroffener Anwohner angekündigt, ihre Verwaltungspraxis vor dem Hintergrund der OVG-Entscheidung in wesentlicher Hinsicht zu ändern. Als Konzerte ende werde zur Wahrung der Nachtruhe grundsätzlich 22:00 Uhr verfügt. Anwohner dürften nur noch maximal 18 störenden öffentlichen Veranstaltungen im Freien – egal

aus welcher Quelle – ausgesetzt werden. Maßnahmen zur Lärminderung und zur Reduzierung tieffrequenter Geräusche seien auszuloten und würden ggf. verbindlich festgesetzt.

### Maximal 18 störende Veranstaltungen

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren konnte mit einem Vergleich beendet werden, in dem neben den vorgenannten Zusagen der Senatsverwaltung als Genehmigungsbehörde die Verfahrensrechte der Betroffenen gestärkt und eine Freizeitausgleichsvereinbarung aufgenommen wurde.

Trotz des weiterhin sehr veranstaltungsfreundlichen Klimas der „modernen Metropole Berlin“ hat das Verfahren eindrucksvoll belegt, dass Anwohner über das Recht und die Rechtsmacht verfügen, eine qualitative und quantitative Begrenzung des vielfältigen Veranstaltungslärms, dem sie ausgesetzt sind, zu bewirken. [GGSC] wird auch weiterhin kritisch verfolgen, ob sich die Genehmigungspraxis der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bezirke an diesen rechtlichen Verpflichtungen messen lässt.

Fragen zu diesem Themenkomplex richten Sie bitte an Rechtsanwältin Franziska Hansmann und Rechtsanwältin Dr. Maren Wittzack.



## [PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN BERLIN STADTAUTOBAHN A 100 NEUKÖLLN-TREPTOW]

Das im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen und seine Erforderlichkeit politisch höchst umstrittene Projekt, die Berliner Stadtautobahn A 100 im südöstlichen Bereich zu verlängern und durch die Bezirke Neukölln, Treptow und Friedrichshain zu führen, ist in die Entscheidungsphase eingetreten. Nachdem bis Mitte April die Planunterlagen auslagen, endete am 23.04.2009 die Einwendungsfrist.

Da die Autobahnplanung eine Trassenführung mitten durch teils dicht besiedelte Wohngebiete sowie durch Kleingartengebiete vorsieht, steht der Schutz der betroffenen Anlieger vor Lärmimmissionen und gesundheitsgefährdenden Luftverunreinigungen im Vordergrund. Als problematisch erweist sich zunächst die Splittung des Verfahrens in zwei getrennte Abschnitte. Der erste Abschnitt beginnt am Dreieck Neukölln und soll am Treptower Park enden. Für den nachfolgenden Abschnitt vom Treptower Park bis zur Frankfurter Allee, der ausweislich der Planunterlagen erforderlich sei, um im südöstlichen Berlin tatsächlich eine deutliche Verkehrsentlastung zu bewirken, ist die Realisierbarkeit offen. Auf politischer Ebene wird bezweifelt, ob die – vom Bund finanzierten – 420 Mio. € Baukosten für den 1. Bauabschnitt eine gut angelegte Investition darstellen, wo doch die Zahl der durch die Planung Begünstigten die Zahl der von dem

Vorhaben in teils eklatanter Weise belasteten Anwohner nicht in überzeugender Weise übersteigt (Verhältnis von ca. 2,5 zu 1). Dass eine Autobahn durch Kieze, die sich durch städtebauliche und soziale Probleme auszeichnen, nicht gerade zur Aufwertung und Belebung jener Bereiche, etwa in Alttreptow, führt, dürfte nur eine von vielen „Nebenwirkungen“ der Planung sein.

---

### Können die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden?

---

In rechtlicher Hinsicht geht es neben der vorgenannten Frage der Abschnittsbildung des Weiteren um die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Planunterlagen weisen trotz der beabsichtigten Lärmschutzmaßnahmen (Führung der Trasse in Troglage und sechs Meter hohe Lärmschutzwände) erhebliche Grenzwertüberschreitungen aus. Die betroffenen Anwohner setzen sich vor diesem Hintergrund dafür ein, dem Gebot des Vorrangs aktiven Lärmschutzes vor passiven Maßnahmen, wie dem Einbau von Schallschutzfenstern, zur Durchsetzung zu verhelfen. Hier kommt eine Führung der Trasse in Tunnellage bzw. eine Einhausung in Betracht.

Umstritten ist ferner die zusätzliche Belastung durch verkehrsbedingte Luftverunreinigungen in Form von Stickstoffdioxid und Feinstaub. In den Planunterlagen werden für manche Orte Grenzwertüberschreitungen



prognostiziert. Insoweit ist zu bezweifeln, ob es das auf europäischen Richtlinien beruhende Luftreinhalteregime erlaubt, die endgültige Problemlösung der in Berlin seit dem Jahr 2005 existierenden Luftreinhaltplanung zu überlassen, ohne dass bislang ersichtlich wäre, dass dieses Instrumentarium tatsächlich in der Lage ist, die anstehenden und neuen Probleme im Bereich der Schadstoffbelastung der Luft zu bewältigen. [GGSC] vertritt betroffene Anwohner im Planfeststellungsverfahren.

Fragen zu diesem Themenkomplex richten Sie bitte an Rechtsanwalt Dr. Gerrit Aschmann und Rechtsanwältin Dr. Maren Wittzack.

## **[NEUE IMMOBILIENWERTERMITTLUNGS-VERORDNUNG]**

Die seit nunmehr 20 Jahren fast vollständig unverändert bestehende Wertermittlungsverordnung ist vom Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) umfassend überarbeitet worden und soll als „Immobilienwertermittlungs-Verordnung“ demnächst in Kraft treten. Hintergrund der Überarbeitung ist, dass sich die Bedingungen auf dem Grundstücksmarkt in den letzten Jahren durch neue Stadtentwicklungsprojekte und allgemein politische Rahmenbedingungen sowie den demografischen und wirtschaftlichen Wandel tiefgreifend verändert haben. Auch die zunehmende Internationalisierung der Immobilienwirtschaft und vor allem die stärker-

re Kapitalmarktorientierung der immobilienwirtschaftlichen Akteure beeinflusst das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt immer mehr und hat zu neuen Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Grundstücksbewertungen geführt.

Im Text der neuen „ImmoWertV“, den das Bundeskabinett am 01.04.2009 beschlossen hat, werden wichtige Entwicklungstendenzen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Wertermittlung aufgegriffen. Insbesondere Definitionen und Verfahrensvarianten wurden neu aufgenommen bzw. überarbeitet. Darüber hinaus wird die Gliederung systematischer und die neuen Formulierungen anwenderfreundlicher. Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf ist vom BMVBS auf seiner Homepage im Internet veröffentlicht worden. Es ist zu erwarten, dass die Verordnung in der veröffentlichten Fassung – ggf. mit einigen wenigen vom Bundesrat noch geforderten Änderungen – nach der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates noch im Laufe des Jahres 2009 in Kraft tritt.

Fragen zur neuen ImmoWertV beantworten Ihnen bei [GGSC] gerne Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth, Rechtsanwältin Franziska Hansmann und Rechtsanwalt Dr. Jörg Beckmann.

## **[AUFSEHENERREGENDE VERWALTUNGSGERICHTSENTSCHEIDUNG]**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 05.05.2009 (VG 19 A 91.07) die aus-



nahmsweise Zulässigkeit eines Bordellbetriebs in einem überwiegend dem Wohnen dienenden Teil eines Mischgebiets bejaht und der Klage der Betreiberin gegen die Nutzungsuntersagung durch das Bezirksamt stattgegeben. Vorausgegangen war eine medienwirksame Augenscheinseinnahme vor Ort, bei der das VG belastbare Tatsachen für die Besorgnis milieubedingter, die nähere Umgebung störender Begleiterscheinungen nicht hatten feststellen können.

---

### Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung

---

Für uns Baurechtler ist an der Entscheidung bemerkenswert, dass das VG von dem baurechtlichen Dogma der generellen Gefährdung der Wohnnutzung durch die Ausübung der Prostitution ein Stück weit abgerückt ist. Maßgeblich für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sei allein die Frage, ob von einem Betrieb tatsächlich unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht hinzunehmende Störungen ausgehen.

Damit bestätigt sich ein von uns seit längerem beobachteter Trend, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sehr einzelfallbezogen beurteilt wird. Man kann gespannt sein, ob das OVG diesen Trend im anstehenden Berufungsverfahren bestätigt. Medienrummel wird es dazu auf jeden Fall noch einmal geben. Wir werden über den

abschließenden Ausgang des Verfahrens erneut berichten.

Als Ansprechpartner für bauplanungsrechtliche Einzelfragen steht Ihnen Rechtsanwalt Dr. Jörg Beckmann gerne zur Verfügung.

### [GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES VERGABERECHTS IN KRAFT GETRETEN]

Wir hatten Sie in unserem März-Newsletter darüber informiert, dass das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz nun auch den Bundesrat durchlaufen hat. In dem Gesetz ist auch der Begriff der ausschreibungspflichtigen Baukonzession (§ 99 GWB) konkretisiert, der für viele unserer Baubereichsmandanten relevant ist. Nun ist das Gesetz am 24.04.2009 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt vom 23.04.2009, Teil I, Nr. 20, S. 790 – 798). Nach der Übergangsvorschrift in § 131 Abs. 8 GWB (n. F.) sind allerdings Vergabeverfahren, die vor dem 24.04.2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren, sowie am 24.04.2009 anhängige Nachprüfungsverfahren nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden. Rechtssicherheit für Grundstücksverkäufe unterhalb der Schwellenwerte besteht also erst dann.

Weitere für Sie interessante verfahrensrechtliche Neuerungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, z. B. verschärfte Rügeverpflichtungen für den Bieter gegen Vergabeverstöße



ße und verschärfte Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nachprüfungsanträge (§ 107 Abs.3 GWB) entnehmen Sie bitte unserer Sonderausgabe des ÖPP-/Vergabe-Newsletters, der Sie ausführlich über die eingetretenen Änderungen des GWB und der VgV informiert.

Für Rückfragen bei [GGSC] stehen Ihnen gerne Rechtsanwältin Franziska Hansmann und Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase zur Verfügung.

## **[FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GESCHEITERT – HAFTET DER PLANER?]**

In einem mehrjährigen Verfahren vor dem Landgericht Cottbus (6 O 94/07) hat das Anwaltsbüro [GGSC] erfolgreich eine Brandenburger Kommune im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen gegenüber einem Planungsbüro vertreten. Die Kommune hatte ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Landschaftsplanes beauftragt. Das Planungsbüro sollte eine genehmigungsfähige Planfassung erstellen. Trotz mehrerer Flächennutzungsplanentwürfe genehmigte die zuständige Behörde des Kreises die Entwürfe nicht und erhob mehrere Beanstandungen.

### **Planer schuldet genehmigungsfähige Planung**

Das Landgericht Cottbus bekräftigte die – bisher nur für Baugenehmigungen ergange-

ne – Rechtsprechung, dass ein Planer eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung schuldet. Mängel in der Planung des Flächennutzungsplans, die eine Genehmigung verhindern, muss der Planer kostenlos beseitigen, bis die Planung fehlerfrei ist.

### **Widerspruchsverfahren muss nicht durchgeführt werden**

Der Planer war der Auffassung, die Genehmigungsbehörde würde unzulässige Anforderungen aufstellen. Deshalb hätte sich die Kommune mit einem Widerspruch wehren müssen. Dies ließ das Landgericht nicht gelten. Der Auftraggeber sei nicht verpflichtet, mit der Behörde über Planungsfehler zu streiten.

Für Rückfragen bei [GGSC] stehen Ihnen gerne die Rechtsanwälte Dr. Sebastian Schattenfroh und Dr. Joachim Wrase zur Verfügung.

## **[NEUES ZUM SPERRKONTO]**

Zum praxisrelevanten Themenkomplex Sicherseinheitsbehalt gemäß § 17 VOB/B gibt es zwei neue und klarstellende obergerichtliche Entscheidungen des OLG München (9 U 4633/08) und des OLG Hamm (12 U 47/06, bestätigt durch den Bundesgerichtshof, Az.: VII ZR 227/06). Das OLG München hat in seinem Urteil vom 10.02.2009 nochmals den Grundsatz herausgearbeitet, dass für den Fall, dass der Auftraggeber den einbehaltenen Sicherheitsbetrag nicht innerhalb einer



vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist auf ein Sperrkonto einzahlt, der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des Einbehaltes verlangen kann. Daran ändert – so das OLG – auch eine verspätete Einzahlung des Sicherheitsbetrages nichts. Der Auftraggeber sollte also die Nachfrist des Auftragnehmers gemäß § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B zur Einzahlung des Sicherheitseinbehaltes auf ein Sperrkonto ernst nehmen, will er nicht den Anspruch auf Sicherheit dauerhaft verlieren.

Für öffentliche Auftraggeber gilt dagegen, dass diese berechtigt sind, den Sicherheitseinbehalt auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen, vgl. § 17 Nr. 6 Abs. 4 VOB/B.

---

### **Aufrechnung des Sichereinbehaltes mit Gegenforderungen aus anderen Bauvorhaben möglich**

---

Die umstrittene Frage, ob der Auftraggeber gegen einen solchen fälligen Auszahlungsanspruch mit streitigen Gegenforderungen aus anderen Bauvorhaben aufrechnen kann, hat der BGH mit Beschluss vom 29.01.2009 beantwortet, indem er die Rechtsprechung des OLG Hamm aus dem Jahr 2006 bestätigt hat: Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft zum Austausch gegen einen Sicherheitseinbehalt in Bar ausgehändigt, braucht der Auftraggeber den Sicherheitseinbehalt trotzdem nicht auszuzahlen, wenn er mit Ansprüchen aus einem anderen Bauvorhaben aufrechnen

kann. Lediglich mit Ansprüchen aus demselben Bauvertrag ist eine Aufrechnung nicht möglich.

Für Rückfragen bei [GGSC] stehen Ihnen gerne die Rechtsanwälte Dr. Sebastian Schattenfroh und Dr. Joachim Wrase zur Verfügung.

### **[HAMBURGER THESEN ZUM KLIMAGERECHTEN BAUEN]**

Zu den umfassenden Beratungsaufgaben, die [GGSC] für die internationale Bauausstellung 2013 in Hamburg wahrnehmen, gehörte im Frühjahr auch die Moderation einer Veranstaltung, auf der von einer großen Zahl von Fachleuten und interessierten Bürgern „Hamburger Thesen zum klimagerechten Bauen“ formuliert wurden. Die dabei entstandenen 12 grundsätzlichen Aussagen zur Umsetzung des Klimaschutzes bei der Stadtentwicklung und im Baugeschehen wurden nunmehr auch mit der zuständigen Hamburger Senatsbehörde nach umfangreichen Vorerörterungen auf der Grundlage einiger von [GGSC] erarbeiteter Konkretisierungen abgestimmt. Die IBA geht davon aus, dass sie bereits im Juli 2009 die Thesen in der endgültigen Form erneut veröffentlichen und zur Grundlage ihrer weiteren Ausstellungsvorbereitung machen kann. Die ersten auf dieser Grundlage erarbeiteten Projekte wird man dann 2010 in Hamburg besichtigen können.



Für Fragen zur internationalen Bauausstellung 2013 und zu deren Klimaschutzprojekten wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Franziska Hansmann und Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth.

## [GGSC-FACHGESPRÄCH „EEWÄRMEG: SPIELRÄUME FÜR LAN- DESGESETZE ZUM KLIMASCHUTZ“]

Im Rahmen der 10. Berliner Energietage diskutierten hochrangige Vertreter der Länder am 04.05.2009 unter der Leitung von [GGSC] über Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz. Hintergrund ist das Inkrafttreten des EEWärmeG Anfang des Jahres, das Nutzungspflichten für Erneuerbare Energien nur für Neubauten vorsieht, es den Ländern aber überlässt, entsprechende Pflichten auch für Bestandsgebäude einzuführen. In mehreren Bundesländern werden daher Diskussionen darüber geführt, ob und inwieweit auch Pflichten für Bestandsgebäude erlassen werden.

### Berliner Eckpunkte

Der Staatssekretär für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Hoff, legte die Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz dar. Neben anderen Instrumenten zum Klimaschutz in Berlin soll danach die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien auf den Gebäudebestand ausgedehnt werden, um das Einsparungsziel von 40 % des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bis 2020 gegenüber dem Stand

1990 zu erreichen. Die Nutzungspflicht soll dabei technologieoffen sein und Investitionsentscheidungen auf Grund einer Einzelbetrachtung am Objekt ermöglichen. Die Energieeinsparungspotenziale im Gebäudebestand müssten durch ein steuerndes Eingreifen der Stadt gehoben werden.

### Erste Erfahrungen in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg war das erste Land, das eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien für Neu- und Bestandsgebäude einführt. Herr Stephani vom Umweltministerium Baden-Württemberg konnte daher auf Erfahrungen im Gesetzgebungsprozess und die erste Anwendung des Gesetzes zurückblicken. Ab 2010 sind in Baden-Württemberg auch Hausbesitzer von Bestandsgebäuden, die eine Heizungsanlage austauschen, dazu verpflichtet, mindestens 10 % des Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken oder entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Pflicht entfällt allerdings vollständig, wenn die Installation von Solarkollektoren nicht möglich ist. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass der Vorreiter Baden-Württemberg einen ersten wichtigen Schritt gemacht hat, von dessen Erfahrungen andere profitieren können.



---

## Prüfung aller Instrumente in Hamburg

---

Herr Huber von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg stellte das breite Themenspektrum vor, über das im Rahmen von Maßnahmen zum Klimaschutz in Hamburg nachgedacht wird. Im Klimaschutzkonzept wird als kurzfristiges Ziel die Minderung um 20 % bis 2012 mittels eines breiten Maßnahmenbündels angestrebt. Geprüft werde u. a. die Anwendung des EEWärmeG auf Bestandsgebäude und die Begrenzung der der Wärmeerzeugung zuzurechnenden CO<sub>2</sub>-Fracht. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Potenzial von Fern-/Nahwärmenetzen und dessen gesetzliche Regulierung gelegt.

---

## Offene Netze/dezentrale Versorgung

---

Den rechtlichen Problemen des Zugangs zu Fern-/Nahwärmenetzen und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Kommunen behandelte Rechtsanwalt Dr. Groth in seinem Vortrag. Darauf aufbauend zeigte Prof. Dr. Twele ein Wärmekonzept auf Grundlage der Bedarfe der Verbraucher.

---

## Breite Diskussion

---

In der sich anschließenden breiten Diskussion ging es um die verschiedenen Aspekte der Regulierungen des Wärmeverbrauchs

von der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz bis hin zur verbleibenden Förderfähigkeit nach Inkrafttreten von landesrechtlichen Nutzungsverpflichtungen.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Dr. Jochen Fischer und Dr. Peter Neusüß.

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

### Rechtsanwältin Franziska Hansmann

#### Rechtsfragen bei der Umsetzung der klimaschutzbezogenen Projekte und Maßnahmen der IBA Hamburg Willemsburg

15.06.2009, 14.45 Uhr in Berlin

Veranstaltung Klimaschutz und Immissionschutz im Städtebau, Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

Anmeldungen bitte über das Deutsche Institut für Urbanistik GmbH, Postfach 120321, 10593 Berlin, Telefax: 030 39001-268, E-Mail [Leute@difu.de](mailto:Leute@difu.de)

### Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth

#### Hamburger Thesen zum klimagerechten Bauen; regenerative Wärmenetze - rechtliche und praktische Lösungsansätze

20.06.2009 in Hamburg

Vortrag vor der Bundesarbeitsgemeinschaft „Planen, Bauen und Wohnen“ der Grünen



## Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh

### Praktisches Prozessrecht für Architekten

26.06.2009, 15.00 Uhr in Potsdam

Vortragsreihe der Brandenburgischen Architektenkammer

Anmeldungen bitte über die Brandenburgische Architektenkammer, Telefon: 0331 275910; die Seminarprogramme sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ak-brandenburg.de/veranstaltungen](http://www.ak-brandenburg.de/veranstaltungen)

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

### Rechtsanwalt Dr. Jörg Beckmann

**Nach früheren Bausünden keine generelle Pflicht zur Materialgerechtigkeit bei der Denkmalsanierung**

Zeitschrift „Das Grundeigentum“, Heft 6 2009, Seite 350